

## **Verwaltungsgericht des Kantons Bern**

### Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 18. Februar 2010**

Verwaltungsrichter Müller, Abteilungspräsident  
Verwaltungsrichterin Herzog  
Verwaltungsrichter Burkhard, Häberli und Keller  
Kammerschreiberin Marti

#### **Einwohnergemeinde Bern**

handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, Junkerngasse 47,  
Postfach, 3000 Bern 8

Beschwerdeführerin

gegen

1. **Matthias Zurbrügg**, Quartierhof 1, 3013 Bern

Beschwerdegegner 1

2.1 **augenauf Bern**, Quartiergasse 17, 3013 Bern

2.2 **comedia Schweiz**, die Mediengewerkschaft, Zentralsekretariat,  
Monbijoustrasse 33, Postfach 6336, 3001 Bern

2.3 **Demokratische Juristinnen und Juristen Bern DJB**,  
Postfach 5850, 3001 Bern

2.4 **Gewerkschaft Kommunikation GEKO**, Monbijoustrasse 61,  
Postfach 1043, 3000 Bern 23

2.5 **Gewerkschaft Kommunikation**, Sektion Bern-Postpersonal,  
Monbijoustrasse 61, 3000 Bern 23

2.6 **Gewerkschaftsbund Kanton Bern**, Monbijoustrasse 61, Postfach,  
3000 Bern 23

2.7 **Gewerkschaftsbund Stadt Bern**, Monbijoustrasse 61, Postfach,  
3000 Bern 23

2.8 **grundrechte.ch**, Postfach 6948, 3001 Bern

2.9 **Grüne Partei Bern GPB**, Postfach 6403, 3001 Bern

2.10 **Grüne Partei der Schweiz GPS**, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

- 2.11 **Grünes Bündnis Bern GB**, Postfach 6411, 3001 Bern
- 2.12 **Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GsoA**, Postfach 6348,  
3001 Bern
- 2.13 **Jungsozialistinnen und Jungsozialisten Schweiz JUSO Schweiz**,  
Postfach 8208, 3001 Bern
- 2.14 **Solidarité sans frontières**, Neuengasse 8, 3011 Bern
- 2.15 **Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern**, Monbijoustrasse 61,  
Postfach 1096, 3000 Bern 23
- 2.16 **Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern**,  
Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
- 2.17 **Lea Bill**, Schlosstrasse 141, 3008 Bern
- 2.18 **Balthasar Glättli**, Meinrad Lienert-Strasse 1, 8003 Zürich
- 2.19 **Rahel Ruch**, Nordring 14, 3013 Bern
- 2.20 **Catherine Weber Busch**, Schulweg 4, 3013 Bern  
alle vertreten durch Fürsprecher Dr. Willi Egloff, Zinggstrasse 16,  
3007 Bern

Beschwerdegegnerschaft 2

und

**Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland**  
Hodlerstrasse 7, 3011 Bern

betreffend Teilrevision des Reglements vom 20. Oktober 2005 über  
Kundgebungen auf öffentlichem Grund; Art. 6a KgR gemäss Beschluss des  
Stadtrats vom 15. Mai 2008 (Entscheid der Regierungstatthalterin von  
Bern vom 30. April 2009; gbv 8.9.9 / 4-2008)

## Sachverhalt:

### A.

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde (EG) Bern verabschiedete in seiner Sitzung vom 15. Mai 2008 die Teilrevision des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement, KgR; SSSB 143.1). Mit dieser Revision neu eingefügt wurde der Artikel 6a mit folgendem Wortlaut:

«Kundgebungen in der Innenstadt

<sup>1</sup> Kundgebungen werden in der Regel nur als Platzkundgebungen, namentlich ohne in Anspruchnahme der Hauptgasse, bewilligt.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (analog Regelung "Bundesplatz").»

Dieser Stadtratsbeschluss wurde am 23. Mai 2008 im Amtsblatt publiziert. Er unterstand der fakultativen Volksabstimmung.

### B.

Hiergegen erhoben am 17. Juni 2008 Matthias Zurbrügg und am 19. Juni 2008 der Verein «augenauf Bern» und weitere Mitbeteiligte Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt (RSA) Bern (heute: Bern-Mittelland) je mit Antrag auf Aufhebung von Art. 6a KgR. Am 30. April 2009 hiess die damalige Regierungsstatthalterin die Beschwerden, soweit sie darauf eintrat, gut und hob Art. 6a KgR auf.

### C.

Gegen diesen Entscheid hat die EG Bern am 3. Juni 2009 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

Die Regierungsstatthalterin hat mit Beschwerdevernehmlassung vom 16. Juli 2009 die Abweisung der Beschwerde beantragt. Matthias Zurbrügg

schliesst mit Beschwerdeantwort vom 23. Juli 2009 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde. Der Verein «augenauf Bern» und Mitbeteiligte haben mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2009 beantragt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen.

Die EG Bern hat am 15. September 2009 die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Aussicht gestellten Daten und Analysen der Gewerbepolizei zu den Kundgebungen der Jahre 2008 und 2009 nachgereicht. Von der durch die Instruktionsrichterin eingeräumten Gelegenheit, sich im Licht der ergänzten Akten zu äussern, haben der Verein «augenauf Bern» und Mitbeteiligte am 14. Oktober 2009 Gebrauch gemacht. Matthias Zurbrügg und das Regierungsstatthalteramt haben sich nicht vernehmen lassen.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden betreffend kommunale Erlasse als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. zum Zuständigkeitswechsel Regierungsrat – Verwaltungsgericht VGE 2009/53 vom 26.5.2009, E. 1.1 [nicht rechtskräftig], zur BVR-Publikation bestimmt).

**1.2** Die Beschwerdegegnerschaft 2 spricht der Gemeinde die Beschwerdebefugnis ab und beantragt Nichteintreten auf deren Beschwerde. – Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich beschwerdeberechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 79 Abs. 1 VPRG). Für die Beschwerde betreffend *kommunale Erlasse* setzt Art. 79a VRPG anstelle des Berührtseins und der Betroffenheit in schutzwürdigen Interessen voraus, dass die



beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Erlass mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte. Diese Formulierung ist auf potentiell Betroffene zugeschnitten. Nach dem bis am 31. Dezember 2008 geltenden aArt. 100 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11; vgl. für die bis am 31.12.2008 geltende Fassung BAG 98-57) waren Gemeinden mit Bezug auf die Gegenstände der Gemeindebeschwerde ausdrücklich zur Anfechtung der erstinstanzlichen Beschwerdeentscheide legitimiert. Im Zuge der Überführung der interessierenden Verfahrensvorschriften des GG in das VRPG per 1. Januar 2009 wurde die explizite Wiedergabe dieser Vorschrift für entbehrlich gehalten, weil die Gemeinde, sofern das Regierungsstatthalteramt ihren Erlass aufhebt, aufgrund der allgemeinen Legitimationsbestimmung (schutzwürdiges Interesse) zur Beschwerdeführung legitimiert sei (Vortrag des Regierungsrates betreffend das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Änderung], in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 11, S. 12 und 17; Herzog/Daum, Die Umsetzung der Rechtsweggarantie im bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BVR 2009 S. 1 ff., 19 f.). – In der Tat ergibt sich die Beschwerdebefugnis der Gemeinde in vorliegender Konstellation ohne weiteres aus den allgemeinen Grundsätzen, welche Art. 79a i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRPG zugrunde liegen: Als Urheberin der strittigen Regelung hat die Gemeinde Bern ein eigenes hoheitliches Interesse an der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, zumal dieser sie in ihrer Regelungsautonomie berührt (vgl. Art. 109 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; RRB 24.4.2002, in BVR 2003 S. 145 E. 3a; ferner BGE 135 I 43 E. 1.2). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

**1.3** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG). Da die Streitigkeit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, urteilt das Gericht in Fünferbesetzung (Art. 126 Abs. 2 Bst. a VRPG).

## 2.

Im Streit liegt die Verfassungsmässigkeit der im Rahmen der Teilrevision des Kundgebungsreglements neu erlassenen Norm betreffend Kundgebungen in der Innenstadt (Art. 6a KgR; für den Wortlaut der Norm siehe Bst. A). Umstritten ist insbesondere, ob das Regierungsstatthalteramt Bern im Rahmen seiner Normenkontrolle die Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung von Art. 6a KgR zu Recht verneint hat.

**2.1** Bei der abstrakten Kontrolle von kommunalen Erlassen ist zu prüfen, ob die in Frage stehende Vorschrift gegen übergeordnetes Recht verstösst, d.h. gegen Völkerrecht, Bundesrecht, kantonales Recht oder übergeordnetes kommunales Recht. Dabei gilt der Grundsatz der sog. *Normerhaltung*. Nach diesem heben die kantonalen Verwaltungsjustizbehörden die betreffende kommunale Norm nur auf, wenn sie keiner völkerrechts-, verfassungs- oder gesetzeskonformen Auslegung zugänglich ist (VGE 2009/53 vom 26.5.2009, E. 2 [nicht rechtskräftig], zur BVR-Publikation bestimmt; RRB 13.2.2008, in BVR 2009 S. 193 E. 4.1, bestätigt durch BGer 1C\_140/2008 vom 17.3.2009, in ZBI 2010 S. 42 ff.; Markus Müller, in Handkommentar zum bernischen GG, 1999, Art. 96 N. 9 und Art. 94 N. 6). Für die Beurteilung, ob die kommunale Norm verfassungskonform ausgelegt werden kann, sind in Anlehnung an die höchstrichterliche Praxis folgende Kriterien massgebend: die Tragweite des Grundrechtseingriffs, die Wahrscheinlichkeit verfassungstreuer Anwendung, die Möglichkeit, bei einer späteren Normkontrolle einen hinreichenden verfassungsrechtlichen Schutz zu erhalten, die konkreten Umstände, unter denen die Norm zur Anwendung kommt, sowie die Möglichkeit einer Korrektur und die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit. Der blosser Umstand, dass die angefochtene Norm in einzelnen Fällen auf eine verfassungswidrige Weise angewendet werden könnte, führt für sich allein noch nicht zu deren Aufhebung (vgl. BGE 1C\_179/2008 vom 30.9.2009, E. 2; BGE 133 I 77 E. 2, 130 I 26 E. 2.1, 128 I 327 E. 3.1; BGer 1C\_140/2008 vom 17.3.2009, in ZBI 2010 S. 42 E. 3). Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit rechtskonformer Anwendung dürfen auch Erklärungen der Behörden zur künftigen Rechtsanwendung berücksichtigt werden (vgl. BGE 130 I 82 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen, ferner 135 V 172 E. 6.4.1 unter Hinweis auf Aemisegger/



Scherrer, in Basler Kommentar, 2008, Art. 82 BGG N. 68). – Eine Norm ist verfassungs- und konventionskonformer Auslegung namentlich zugänglich, wenn der Normtext lückenhaft, zweideutig oder unklar ist. Der klare und eindeutige Wortsinn darf indes nicht durch eine verfassungskonforme Interpretation beiseite geschoben werden. Dies würde auf eine (unzulässige) Normkorrektur hinauslaufen. Grenze der verfassungskonformen Auslegung bildet damit der unverkennbare Wortsinn (BGE 1C\_179/2008 vom 30.9.2009, E. 2; BGE 126 V 93 E. 4b, 109 Ia 273 E. 12c, je mit weiteren Hinweisen; BGer 1C\_140/2008 vom 17.3.2009, in ZBI 2010 S. 42 E. 8.3; Häfelin/Haller/Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Aufl. 2008, Rz. 154 ff.)

**2.2** Ein Erlass ist in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihm zu Grunde liegenden Wertungen auszulegen. Das historisch orientierte Auslegungselement ist für sich allein nicht entscheidend. Andererseits vermag aber nur dieses die Regelungsabsicht des Gesetzgebers, die sich insbesondere aus den Materialien ergibt, aufzuzeigen, welche wiederum zusammen mit den zu ihrer Verfolgung getroffenen Wertentscheidungen verbindliche Richtschnur des Gerichts bleibt (vgl. BGE 129 I 12 E. 3.3, 128 II 66 E. 4a, 125 V 355 E. 1b).

### **3.**

Für Kundgebungen auf öffentlichem Grund gilt es die folgenden verfassungs- bzw. völkerrechtlichen Vorgaben zu beachten:

**3.1** Kundgebungen auf öffentlichem Grund unterstehen dem Schutz verfassungsmässiger Rechte; sie werden nach höchstrichterlicher Rechtsprechung durch die Meinungs- und Versammlungsfreiheit geschützt (Art. 16 und 22 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Eine ausdrückliche Garantie der Demonstrations- bzw. Kundgebungsfreiheit kennt die Bundesverfassung nicht (BGE 132 I 256 E. 3, 127 I 164 E. 3a; Kiener/Kälin, Grundrechte, 2007, S. 228). Art. 16 BV räumt jeder Person das Recht ein, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Die Versammlungsfreiheit gemäss Art. 22 BV gewährleistet den Anspruch,

Versammlungen zu organisieren, an Versammlungen teilzunehmen oder Versammlungen fernzubleiben. Zu den Versammlungen gehören unterschiedlichste Arten des Zusammenfindens von Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem weit verstandenen gegenseitig meinungsbildenden oder meinungsäussernden Zweck (vgl. auch BGE 132 I 256 E. 3, I 49 E. 5.3). Insoweit sind nicht nur verbale Kundgebungsformen grundrechtlich geschützt, sondern auch andere kommunikative «Inszenierungen», sofern die gewählte Form dazu dient, öffentliche Aufmerksamkeit für den eigenen politischen Standpunkt zu gewinnen und dadurch am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung teilzuhaben (Martin Philipp Wyss, Appell und Abschreckung. Verfassungsrechtliche Beobachtungen zur Versammlungsfreiheit, in ZBI 2002 S. 393 ff., 407; Hangartner/Kley-Struller, Demonstrationsfreiheit und Rechte Dritter, in ZBI 1995 S. 101 ff., 102). Gegenüber anderen Versammlungen zeichnen sich Kundgebungen durch ihre Appellfunktion an die Öffentlichkeit aus (statt vieler Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 581; Christoph Rohner, in Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Art. 22 N. 19; Hangartner/Kley-Struller, a.a.O., S. 102; BGE 100 Ia 392 E. 4b).

Kundgebungen auf öffentlichem Grund stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar und dürfen daher einer *Bewilligungspflicht* unterstellt werden. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit der BV erhalten im Zusammenhang mit Demonstrationen einen über reine Abwehrrechte hinausgehenden Charakter und weisen ein gewisses Leistungselement auf. Die Grundrechte gebieten in Grenzen, dass öffentlicher Grund zur Verfügung gestellt wird oder unter Umständen ein anderes als das in Aussicht genommene Areal bereitgestellt wird, das dem Publizitätsbedürfnis der Veranstalterinnen und Veranstalter in anderer Weise Rechnung trägt. Ferner sind die Behörden verpflichtet, durch geeignete Massnahmen wie etwa durch Gewährung eines ausreichenden Polizeischutzes dafür zu sorgen, dass öffentliche Kundgebungen tatsächlich stattfinden können und nicht durch gegnerische Kreise gestört oder verhindert werden. Im Bewilligungsverfahren darf die Behörde die gegen eine Kundgebung sprechenden polizeilichen Gründe, die zweckmässige Nutzung der vorhandenen öffentlichen Anlagen im Interesse der Allgemeinheit und der Anwohnerinnen bzw. An-



wohner und die mit einer Kundgebung verursachte Beeinträchtigung von Freiheitsrechten unbeteiligter Dritter mitberücksichtigen. In diesem Sinn besteht grundsätzlich ein *bedingter Anspruch*, für Kundgebungen mit Appellwirkung öffentlichen Grund zu benützen. Die Veranstalter und die Veranstalterinnen können indes nicht verlangen, eine Manifestation an einem bestimmten Ort, zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Rahmenbedingungen durchzuführen; hingegen haben sie Anspruch darauf, dass der von ihnen beabsichtigten Appellwirkung Rechnung getragen wird (zum Ganzen BGE 132 I 256 E. 3, 127 I 164 E. 3b und c mit weiteren Hinweisen). Insoweit kann das Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden (hierzu Martin Philipp Wyss, a.a.O., S. 407 f.). Unter Umständen erweist sich auch ein generelles Verbot von Kundgebungen an bestimmten Orten als verfassungsmässig, denn es muss nicht der gesamte öffentliche Grund für Demonstrationen zur Verfügung gestellt werden (BGE 124 I 267 E. 3d mit Hinweisen; Martin Philipp Wyss, a.a.O., S. 398 f.).

**3.2** Art. 19 Abs. 1 KV garantiert jeder Person das Recht, sich mit anderen zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschliessen oder Versammlungen und Vereinigungen fernzubleiben. Eine eigentliche Kundgebungsfreiheit kennt die bernische Kantonsverfassung ebenso wenig wie die Bundesverfassung (Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 19 N. 3b). Art. 19 Abs. 2 KV bestimmt sodann, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Gesetz oder Gemeindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden können (Satz 1). Sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer zumutbar erscheint (Satz 2). Daraus folgt, dass bei gegebenen Voraussetzungen ein *Rechtsanspruch* auf Bewilligung einer Kundgebung besteht (Kälin/Bölz, a.a.O., Art. 19 N. 5a; BGer 1C\_140/2008 vom 17.3.2009, in ZBI 2010 S. 42 E. 5). Bei der Beurteilung, ob ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung anderer Personen zumutbar ist, steht den Behörden ein Beurteilungsspielraum zu (Kälin/Bölz, a.a.O., Art. 19 N. 5a). Soweit Art. 19 Abs. 2 KV *explizit* einen (bedingten) Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung einer Kundgebung auf öffentlichem Grund kennt, geht die Kantonsverfassung über die Bundesverfassung hinaus (Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Bern vom 6.12.1993, BBI 1994 I

S. 401 ff., 407; Kälin/Bölz, a.a.O., Art. 19 N. 5a; RRB 13.2.2008, in BVR 2009 S. 193 E. 4.2). Im Licht der Rechtsprechung zu Art. 16 und 22 BV mag indessen fraglich sein, kann aber letztlich dahingestellt bleiben, ob Art. 19 Abs. 2 KV materiellrechtlich weiter reicht und gegenüber den Garantien der Bundesverfassung eine eigenständige Bedeutung entfaltet (ebenso BGer 1C\_140/2008 vom 17.3.2009, in ZBI 2010 S. 42 E. 5).

**3.3** Die Garantien gemäss Art. 11 i.V.m. Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) und Art. 21 des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) reichen nicht über die dargelegten, aus Art. 16 und 22 BV bzw. Art. 19 KV abgeleiteten Grundsätze für Kundgebungen auf öffentlichem Grund hinaus (BGE 132 I 256 E. 3).

#### **4.**

Zum Gehalt von Art. 6a KgR ist Folgendes festzuhalten:

**4.1** In der Präambel des Kundgebungsreglements wird auf die doppelte Hauptstadtfunktion der Stadt Bern und die sich daraus ergebende besondere kantonale und nationale Bedeutung des Kundgebungsrechts hingewiesen. Als Kundgebungen im Sinn dieses Reglements gelten Veranstaltungen, welche einen ideellen Inhalt und eine Appellfunktion haben und von mehreren Personen getragen werden (Art. 1 Abs. 3 KgR). Nach der bisherigen Regelung sind Kundgebungen auf öffentlichem Grund nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig, wobei Spontankundgebungen vorbehalten bleiben (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 KgR). Die Bewilligung wird nach Art. 2 Abs. 2 KgR erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint. Art. 2 Abs. 2 KgR übernimmt damit wörtlich die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 2 KV und wiederholt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht (vgl. E. 3.2 hiavor). Zuständig ist gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung, KgV; SSSB 143.11) die Stadtpoli-



zei (heute: Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern; vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 15). Der (bedingte) Anspruch auf Bewilligungserteilung gemäss Art. 2 Abs. 2 KgR erfährt allerdings durch Art. 6 KgR eine Einschränkung: Danach werden Kundgebungen auf dem Bundesplatz einerseits während den Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag (Art. 6 Abs. 1 Bst. a KgR) und andererseits während den dortigen Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit (Art. 6 Abs. 1 Bst. b KgR), nicht bewilligt. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (Art. 6 Abs. 2 KgR).

**4.2** Der im Rahmen der Teilrevision neu erlassene Art. 6a Abs. 1 KgR sieht vor, dass Kundgebungen in der Regel nur als Platzkundgebungen, namentlich ohne Inanspruchnahme der Hauptgasse, bewilligt werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (Art. 6a Abs. 2 KgR; für den Wortlaut der Norm siehe Bst. A). Nicht zu entnehmen ist dieser Norm, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Marschkundgebung ausnahmsweise in Betracht kommt.

**4.2.1** Aus dem Wortlaut von Art. 6a KgR folgt, dass Kundgebungen *regelmässig* («in der Regel») *nur als Platzkundgebungen* und *nur ausnahmsweise als Marschkundgebungen* bewilligt werden. Marschkundgebungen sollen – ebenso wie Kundgebungen auf dem Bundesplatz zu den in Art. 6 Abs. 1 KgR festgelegten Zeiten – lediglich in «Einzelfällen» in Betracht kommen. Somit wird mit der neu eingefügten Bestimmung ein *Regel-Ausnahme-Verhältnis* konzipiert. Der EG Bern ist daher zuzustimmen, soweit sie einwendet, kein «grundsätzliches» bzw. «generelles» Verbot von Umzügen im Sinn eines absoluten Verbots statuiert zu haben (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 8 und 9). Dem Protokoll der Stadtratssitzung vom 15. Mai 2008 lässt sich entnehmen, dass mit der im Streit liegenden Norm das Kundgebungsrecht im Bereich der Innenstadt weitergehend eingeschränkt werden sollte. So sollte mit der neuen Norm verhindert werden, dass sich Vorkommnisse, wie sie sich anlässlich der Demonstrationen vom 6. Oktober 2007 ereignet haben, wiederholen können (so insbes. auch die EG Bern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 9). Damals kam es im Rahmen der vom Komitee «Schwarzes Schaf» organisierten Demonstra-



tion, die sich gegen eine von der Schweizerischen Volkspartei gleichentags durchgeführte Kundgebung richtete, zu erheblichen Ausschreitungen mit Personen- und Sachschaden. Schwerpunkt der Stadtratsdebatte bildete das Anliegen, dass Kundgebungen regelmässig als Platzkundgebungen durchgeführt werden sollten (vgl. hierzu Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008, S. 817 ff. und insbes. die Voten von Motionär Reto Nause, Motionär Ueli Stückelberger, Peter Bernasconi, Barbara Streit-Stettler, Beat Schori; ferner Beschwerdeentscheid Ziff. III E. 3.4). Eine Marschkundgebung sollte nur ausnahmsweise «beim Vorhandensein legitimer Interessen», die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller «ausreichend begründet» werden müssen, bewilligt werden (vgl. Motionär Reto Nause, Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008, S. 819). Verschiedene Voten bringen zum Ausdruck, dass der Stadtrat mehrheitlich offenbar davon ausgegangen ist, dass Art. 2 Abs. 2 KgR das Kundgebungsrecht im Bereich der Innenstadt nur unzureichend einzuschränken vermag. Sinn und Zweck von Art. 6a KgR besteht demnach darin, das Kundgebungsrecht weitergehend zu beschränken. Die systematische Stellung dieser Norm deutet ebenfalls auf eine weitergehende Einschränkung für Kundgebungen in der Innenstadt hin (vgl. hierzu auch die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, Beschwerdeentscheid Ziff. III E. 3.4). Zusammenfassend ergibt sich, dass mit der schematisierenden Regelung von Art. 6a KgR mit Blick auf die *Kundgebungsform* ein *Regel-Ausnahme-Verhältnis* statuiert wird, das als *generelle Einschränkung* des Kundgebungsrechts zu qualifizieren ist.

**4.2.2** Der eingeschobene Zusatz «namentlich ohne in Anspruchnahme der Hauptgasse» mag sprachlich zwar insofern nicht eindeutig sein, als man ihn gegebenenfalls nicht nur als präzisierende Beifügung zu «Platzkundgebungen» lesen kann, sondern auch als weiteren Hauptsatz («Kundgebungen werden [...] namentlich ohne Inanspruchnahme der Hauptgasse bewilligt»). Die Debatte macht aber deutlich, dass Letzteres nicht dem Normsinn entspricht und dem Zusatz im Verhältnis zu der in Art. 6a KgR verankerten Regel-Ausnahme keine selbständige Bedeutung beizumessen ist. Insbesondere resultiert daraus kein totales Kundgebungsverbot für die Hauptgasse/n. Ein solches bildete nicht Gegenstand der Debatte der Stadtratssitzung vom 15. Mai 2008 und wird auch von der EG Bern nicht be-

hauptet (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 11 und 16). Der Passus verdeutlicht vielmehr beispielhaft die in den Hauptgassen besonders divergierenden Nutzungsinteressen für die Innenstadt im Vergleich zu den Nebengassen (hierzu auch die Ausführungen der Vorinstanz, Beschwerdeentscheid Ziff. III E. 3.2).

**4.2.3** Soweit die EG Bern dafür hält, mit Art. 6a KgR werde das Kundgebungsrecht nicht weitergehend eingeschränkt, sondern lediglich die «bereits gelebte Regelung kodifiziert» (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 13), ist ihr entgegenzuhalten, dass die bisherige Regelung kein Regel-Ausnahme-Verhältnis bezüglich der Kundgebungsform kennt. Die Einführung von Art. 6a KgR bedeutet – wie die Auslegung ergeben hat – eine weitergehende Einschränkung (vgl. E. 4.2.1). Hieran vermögen die von der Gemeinde ins Recht gelegten Übersichten über die Demonstrationsformen nichts zu ändern (Zahlen pro 2008 und 2009 gemäss act. 10A/1 und 2; Zahlen pro 2007 gemäss Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 13):

Jahr	Platzkundgebungen und Mahnwachen	Marschkundgebungen	Total
2009 (bis Ende Juli)	111 (90 %)	12 (10 %)	123 (100%)
2008	168 (85 %)	30 (15 %)	198 (100 %)
2007	156 (85%)	27 (15 %)	183 (100 %)

Aus diesen Angaben geht lediglich hervor, dass in den letzten drei Jahren rund 10 bis 15 % aller Kundgebungen als Marschkundgebungen und rund 85 bis 90 % der Kundgebungen als Platzkundgebungen durchgeführt worden sind. Mit Blick auf den Normgehalt von Art. 6a KgR sind diese Erhebungen indessen nicht von Belang. Überdies stammen sie aus einer Zeitspanne, in welcher für Kundgebungen in der Innenstadt hinsichtlich der Kundgebungsform (Platz- und Marschkundgebungen) noch kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu beachten war. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese Angaben nicht als massgebend erachtet hat. Die Rüge, die Vorinstanz habe, indem sie die statistischen Ergebnisse unberücksichtigt gelassen habe, den Sachverhalt unrichtig bzw. unvollständig festgestellt, geht damit fehl.

**4.3** Als Ergebnis der Auslegung kann demnach festgehalten werden: Art. 6a KgR legt bezüglich der Kundgebungsform ein Regel-Ausnahme-



Verhältnis fest und stellt eine generelle Einschränkung des Kundgebungsrechts dar. Dem Passus «namentlich ohne in Anspruchnahme der Hauptgasse» kommt dabei nicht die Bedeutung eines totalen Kundgebungsverbots in den Hauptgassen zu.

## 5.

Zu prüfen bleibt, ob Art. 6a KgR nach Massgabe der einschlägigen Kriterien (vgl. E. 2.1) einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist.

**5.1** Zur Tragweite des Grundrechtseingriffs ergibt sich was folgt: Die verfassungsmässigen Garantien gewähren den Veranstalterinnen und den Veranstaltern das Recht, eine Kundgebung zu organisieren (vgl. E. 3.1 hiavor). Diese Garantie umfasst das Recht, zu einer Veranstaltung aufzurufen und diese grundsätzlich – sowohl nach Inhalt, Ablauf und Art der verwendeten Mittel – nach eigenem Gutdünken zu gestalten (Müller/Schefer, a.a.O., S. 586; Martin Philipp Wyss, a.a.O., S. 407; Christoph Rohner, a.a.O., Art. 22 N. 17). Dieses Selbstbestimmungsrecht gilt indes nicht unbeschränkt (vgl. E. 3.1 hiavor). – Gemäss Art. 6a KgR werden Kundgebungen in der Regel als Platzkundgebungen und nur ausnahmsweise als Marschkundgebungen bewilligt. Mit dieser Bestimmung wird das Kundgebungsrecht insofern eingeschränkt, als die Wahlfreiheit bezüglich der Kundgebungsform beschnitten wird. Ausnahmen sind lediglich in Einzelfällen möglich. Somit wird in den Schutzbereich der verfassungsmässigen Rechte gemäss Art. 16 und 22 BV bzw. Art. 19 KV eingegriffen. Zu seiner Rechtfertigung bedarf dieser Eingriff gestützt auf Art. 36 BV bzw. Art. 28 KV einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Grundrechte Dritter gerechtfertigt sein (Abs. 2) und sich als verhältnismässig erweisen (Abs. 3); schliesslich darf der Kerngehalt des Grundrechts nicht angetastet werden (Abs. 4).

**5.1.1** Die interessierende Norm ist Teil des Kundgebungsreglements der Stadt Bern, welches ein formelles Gesetz auf kommunaler Ebene darstellt. Es liegt somit – ungeachtet der Schwere des Grundrechtseingriffs – eine



genügende gesetzliche Grundlage vor (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV), was auch nicht bestritten ist.

**5.1.2** Ein öffentliches Interesse daran, dass Kundgebungen in der Regel als Platzkundgebungen durchzuführen sind, liegt nach Meinung der EG Bern in der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs, in den Interessen der Gewerbetreibenden sowie in der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 12; ferner auch Motion Nause/Stückelberger betreffend Änderung des Kundgebungsreglements, Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008, S. 817). – Unbestrittenermassen vermögen Marschkundgebungen im Vergleich zu Platzkundgebungen die Interessen des öffentlichen Verkehrs und jene der Gewerbetreibenden vermehrt zu tangieren. Mit Blick auf die öffentliche Sicherheit ist allerdings zu beachten, dass nicht alle Marschkundgebungen von vornherein ein erhebliches Gefahrenpotential in sich bergen. Einer solchen generellen antizipierten Gefahrenanalyse kann nicht zugestimmt werden, womit das Argument der «polizeilichen Gefahrenabwehr» – so die EG Bern (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 12) – nicht per se stichhaltig ist. Vielmehr hängt von den objektiv zu würdigenden Umständen des *einzelnen Falls* ab, ob eine Versammlung auf öffentlichem Grund voraussehbar die öffentliche Ordnung und die Polizeigüter gefährdet oder gefährden wird. Den von einer Kundgebung betroffenen Interessen kann durch entsprechende Auflagen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht oder – als ultima ratio – durch die Bewilligungsverweigerung Rechnung getragen werden, kommen doch bei konkreter Gefahr von Ausschreitungen und Sachbeschädigungen ausserordentliche Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Betracht (vgl. BGE 132 I 256 E. 4.6; Christoph Rohner, a.a.O., Art. 22 N. 25). Überdies können gewaltsame Versammlungen von vornherein keinen verfassungsrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen (Müller/Schefer, a.a.O., S. 582 ff.; Christoph Rohner, a.a.O., Art. 22 N. 16). Soweit die EG Bern durch Marschkundgebungen auch das Interesse an Ruhe, Erholung und freiem Zirkulieren der Fussgängerinnen und Fussgänger (in verkehrsfreien Zonen und Parkanlagen) als beeinträchtigt sieht (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 12), ist zu bemerken, dass zumindest die beiden erstgenannten Interessen in der Innenstadt nicht zentral sind. Insgesamt ist freilich anzuerkennen, dass Marschkundgebungen im Vergleich

zu Platzkundgebungen die öffentlichen Interessen und Interessen Dritter vermehrt tangieren.

**5.1.3** Die in Art. 6a KgR statuierte Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit lässt sich nur rechtfertigen, sofern sie verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 3 BV und Art. 28 Abs. 3 KV). Hierbei ist das Augenmerk auf das Verhältnis zwischen dem Grundrechtseingriff und dem Zweck, der im öffentlichen Interesse liegen oder dem Schutz der Grundrechte Dritter dienen muss, zu richten: Die strittige Norm schränkt das Selbstbestimmungsrecht der Veranstalterinnen und Veranstalter von Kundgebungen insofern ein, als sie nur ausnahmsweise eine Marschkundgebung durchführen dürfen. Daraus folgt, dass sie ihr Interesse an einem Umzug besonders zu begründen haben (so explizit Motionär Reto Nause, Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008, S. 819; vgl. auch E. 4.2.1 hiavor). In dem Sinn führt denn auch die EG Bern in ihrer Beschwerdeschrift aus, die Bewilligungsbehörde müsse im Fall, dass eine Marschkundgebung beantragt sei, im Einzelnen abwägen, «ob die Kundgebung einen Umzug [...] erfordert» bzw. «ob der Wille der Demonstrierenden mit Platzkundgebungen genügend zum Ausdruck gebracht werden kann» (Verwaltungsgerichtsbeschwerde Ziff. 17). Gemäss Art. 19 Abs. 2 KV und Art. 2 Abs. 2 KgR sind Kundgebungen jedoch zu bewilligen, sofern ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert ist und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grunds zumutbar erscheint. Auch Art. 16 und 22 BV gebieten, dass Kundgebungen in der von den Veranstalterinnen und Veranstaltern gewünschten Weise bewilligt werden, sofern durch die Kundgebung nicht eine mit angemessenen polizeilichen Massnahmen nicht zu beseitigende, erhebliche Gefahr der Störung des Verkehrs oder der Störung von Ruhe und Ordnung geschaffen würde (vgl. BGE 100 Ia 392 E. 4b). Kantons- und Bundesverfassung gewährleisten einen bedingten Anspruch auf Bewilligungserteilung mit der Folge, dass Kundgebungen – mithin auch Marschkundgebungen – in der Regel zu bewilligen sind (E. 3.1 hiavor). Es gilt demnach der Grundsatz, wonach die *Freiheit die Regel* und die *Beschränkung die Ausnahme* bildet (vgl. BGE 107 Ia 292 E. 5). Art. 6a KgR verkehrt diesen Grundsatz für die Marschkundgebung in sein Gegenteil. Dieser Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Veranstalterinnen und Veranstalter wiegt nicht leicht und erweist



sich mit Blick auf die öffentlichen Interessen als unverhältnismässig: So ist die von der EG Bern als zentral erachtete «polizeiliche Gefahrenabwehr» – wie bereits erwähnt (vgl. E. 5.1.2 hiervor) – nicht für alle Marschkundgebungen gleichermaßen einschlägig. Zudem ist die Polizei als Fachinstanz der Ansicht, die Platzkundgebung sei nicht per se einfacher zu handhaben (Gemeinderat Stephan Hügli-Schaad, Protokoll Nr. 13 der Stadtratssitzung vom 15.5.2008, S. 838). Weiter sind die Interessen des öffentlichen Verkehrs und jene der Gewerbetreibenden nicht von allen Kundgebungen gleichermaßen tangiert; so werden sie beispielsweise durch Kundgebungen, welche ausserhalb der Geschäfts- bzw. Stosszeiten stattfinden, weniger betroffen. Schliesslich besteht für die Innenstadt keine besondere Zweckbestimmung, die Marschkundgebungen in grundsätzlicher Weise entgegensteht (vgl. die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, Beschwerdeentscheid Ziff. III E. 3.5). Dies führt zum Schluss, dass die pauschale Regelung von Art. 6a KgR einen unverhältnismässigen Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 16 und 22 BV sowie Art. 19 KV darstellt.

**5.2** Was die Gemeinde zur Wahrscheinlichkeit verfassungskonformer Anwendung von Art. 6a KgR vorbringt, überzeugt nicht: Zum einen kann sie aus BGE 114 Ia 413 E. 4b nichts zu ihren Gunsten ableiten, da sich dieses Urteil mit der Frage beschäftigt, ob die in einer Initiative für die Errichtung einer kommunalen Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Geschäftsräumen für den *Regelfall* vorgesehene Bevorzugung von Genossenschaften gegen das Rechtsgleichheitsgebot verstösst. Angesichts des unterschiedlichen Sachverhalts, des ungleichen Zwecks und (Initiativ-) Texts können keine Rückschlüsse auf die vorliegende Sache gezogen werden. Zum andern wird im hier zu beurteilenden Fall die Absicht der Gemeinde deutlich, dass die ausnahmsweise Bewilligung einer Marschkundgebung besonders zu begründen ist, was sich im Licht der verfassungsrechtlichen Vorgaben als unhaltbar erweist. Aus diesem Grund ist auch unbehelflich, wenn die Gemeinde vorbringt, über 85 % der Gesuche würden von vornherein keine Probleme verursachen, da sie im Einverständnis mit den betroffenen Personen als Platzkundgebungen bewilligt würden. Hinzu kommt, dass bei einer Bewilligungsverweigerung gestützt auf Art. 6a KgR keine Möglichkeit besteht, durch eine spätere Normkon-



trolle rechtzeitig verfassungsrechtlichen Schutz zu erhalten. So ist das Interesse, die verweigerter Marschkundgebung durchzuführen, im Rechtsmittelverfahren meist nicht mehr aktuell. Die Möglichkeit der Korrektur fällt daher zumeist ausser Betracht. Unter Rechtssicherheitsaspekten ist schliesslich beachtlich, dass das in Art. 6a KgR verankerte Regel-Ausnahme-Verhältnis dazu geeignet ist, bei potentiellen Kundgebungsveranstalterinnen und -veranstaltern den Eindruck zu erwecken, sie seien grundsätzlich nicht zur Durchführung einer Marschkundgebung befugt (Abschreckungseffekt).

**5.3** Zusammenfassend ergibt sich, dass sich das in Art. 6a KgR bezüglich der Kundgebungsform statuierte Regel-Ausnahme-Verhältnis als verfassungswidrig erweist. Art. 6a KgR steht mit der verfassungsrechtlichen Konzeption in klarem Widerspruch und wirkt sich auf die Veranstalterinnen und Veranstalter von Kundgebungen unverhältnismässig aus. Die Norm entzieht sich in ihrer jetzigen Formulierung einer verfassungskonformen Auslegung. Demnach hält der Entscheid des Regierungsstatthalteramts der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

## 6.

**6.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die EG Bern unterliegende Partei. Die Beschwerdegegnerschaft 2 ist nicht mit ihrem Hauptbegehren, sondern lediglich mit ihrem Eventualbegehren durchgedrungen, weshalb sie nicht als vollständig obsiegend gilt (Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 108 N. 2). Es rechtfertigt sich mit Blick auf die Umstände, sie zu einem Drittel als unterliegend zu betrachten. Der Beschwerdegegner 1 obsiegt demgegenüber vollumfänglich.

**6.2** Mangels besonderer Vorschrift ist das vorliegende Verfahren grundsätzlich kostenpflichtig. Eine Ausnahme hiervon im Sinn der regierungsrätlichen und verwaltungsgerichtlichen Praxis zu Angelegenheiten, in denen die Ausübung kommunaler politischer Rechte betroffen ist (BVR 2009 S. 433 E. 3.1, 2007 S. 385 E. 3), rechtfertigt sich nicht. Denn im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, wo Fragen des Stimmrechts wie hier keine Rolle spielen, verfolgen Rechtssuchende in erster Linie persönli-

che Interessen (VGE 2009/53 vom 26.5.2009, E. 4 mit Hinweis [nicht rechtskräftig], zur BVR-Publikation bestimmt; ebenso die Praxis des Regierungsrats im Gemeindebeschwerdeverfahren: RRB 13.2.2008, in BVR 2009 S. 193, nicht publ. E. 10). – Der unterliegenden Gemeinde können indes keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2 VRPG). Keine Verfahrenskosten hat auch der vollumfänglich obsiegende Beschwerdegegner 1 zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdegegnerschaft 2 hat die Verfahrenskosten im Umfang ihres Unterliegens (ein Drittel) zu tragen.

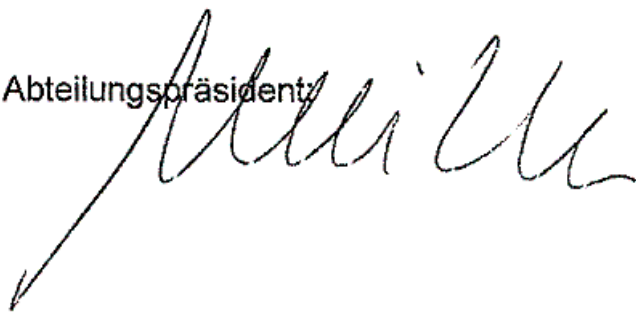
**6.3** Der Beschwerdegegnerschaft 2 sind im Umfang ihres Obsiegens (zwei Drittel) die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht durch die Gemeinde zu ersetzen. Die Kostennote des Rechtsvertreters gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Beschwerdegegner 1 ist nicht anwaltlich vertreten, weshalb ihm keine Parteikosten entstanden sind (Art. 104 Abs. 1 VRPG); eine Entschädigung im Sinn von Art. 104 Abs. 2 VRPG rechtfertigt sich nicht.



### Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--; werden der Beschwerdegegnerschaft 2 zu einem Drittel, ausmachend Fr. 1'000.--, auferlegt. Die verbleibenden Kosten werden nicht erhoben.
3. a) Die Einwohnergemeinde Bern hat der Beschwerdegegnerschaft 2 für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, festgesetzt auf insgesamt Fr. 3'724.05 (inkl. Auslagen und MWSt), zu zwei Dritteln, ausmachend Fr. 2'482.70 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.  
b) Dem Beschwerdegegner 1 werden keine Parteikosten zugesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - der Beschwerdeführerin (GU)
  - dem Beschwerdegegner 1 (GU)
  - der Beschwerdegegnerschaft 2 (GU)
  - dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Der Abteilungspräsident:



Die Kammerschreiberin:



### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.